



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 102-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.148

Eingereicht am: 31.05.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 08.06.2023

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Dienstwaffen von ehemaligen Angehörigen der Berner Kantonspolizei weiterhin zulassen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Die Abgabe von Dienstwaffen an Polizistinnen und Polizisten ausser Dienst soll auch künftig noch möglich sein.

Begründung:

Die Kantonspolizei wird 2023 sämtliche Dienstwaffen ersetzen. Im Zuge dieser Neubeschaffung hat sie ihre Regeln für die private Übernahme der bisherigen Dienstwaffen geändert. Neu dürfen Polizistinnen und Polizisten ihre ausser Dienst gestellte Waffe offenbar nicht mehr übernehmen. Auch dürfen sie bei der Pensionierung ihre Waffe nicht mehr übernehmen. Damit schwindet offenbar das Vertrauen in die eigene Truppe, was bedauerlich ist.

Der Entscheid ist zudem aus mehreren Gründen fragwürdig:

- Gebrauchte Waffen verkörpern einen materiellen Wert. Ein Verkauf der alten Dienstwaffen an entsprechend berechnigte Personen könnte zumindest einen Teil der Beschaffungskosten von 2,2 Millionen Franken decken. Angesichts der finanziellen Situation unseres Kantons erscheint der Entscheid finanziell unvernünftig.
- Polizistinnen und Polizisten sind vereidigte Beamte. Ihnen obliegt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, und sie verkörpern das staatliche Gewaltmonopol. Es wird ihnen zugeordnet, eine schwierige und belastende Aufgabe im Interesse der Gesellschaft zu erfüllen. Dass man ihnen die private Abgabe der Dienstwaffe künftig nicht mehr zutrauen will, ist höchst befremdend.
- Polizistinnen und Polizisten würden schlechter gestellt als Angehörige der Armee.

- In der Schweiz haben unbescholtene Bürgerinnen und Bürger das Recht – nach entsprechender behördlicher Überprüfung – eine Waffe zu erwerben. Dementsprechend soll das Waffengesetz die missbräuchliche Verwendung von Waffen bekämpfen. Es bezweckt nicht, dass keine Waffen in die Bevölkerung gelangen. Weshalb ausgerechnet der Waffenerwerb durch einen besonders zuverlässigen und fachkundigen Personenkreis als problematisch erachtet wird, ist nur schwer nachvollziehbar.

Begründung der Dringlichkeit: Da die neuen Dienstwaffen noch dieses Jahr beschafft werden, braucht es einen raschen Entscheid des Grossen Rates über den künftigen Umgang mit Dienstwaffen.

Verteiler

– Grosser Rat